



Hiermit erhalten Sie wichtige Hinweise rund um die

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung H9 – Baumarbeiten

UVV VSG 4.2

§2:

Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Baumarbeiten nur beschäftigen, wenn diese fachkundig sind und **ärztlich festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen.**

Wer:

Alle, die gefährliche Baumarbeiten durchführen wollen/sollen.
Alle Lehrgangsteilnehmer von AS-Baum-I und -II oder SKT-A und -B.

Wie:

Durch die H9-Untersuchung nach UVV VSG 1.2, die unten abgedruckt ist.

Durch wen:

Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung »Betriebsmedizin«.

Wann und wie oft:

Vor Aufnahme der Tätigkeit/des Lehrganges und dann mindestens alle 3 Jahre, bei SKT-B-Anwendern mindestens alle 2 Jahre, den genauen Zeitpunkt legt der Arbeits- oder Betriebsmediziner fest.



Anlage 2 zu VSG 1.2

VSG 1.2

Hinweise der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

H 9 Baumarbeiten

Fassung vom 01.12.2007

1. Auswahlbedingungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Versicherten sind durchzuführen, um gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung mit Baumarbeiten frühzeitig zu erkennen und Verschlimmerungen durch auftretende Belastungen zu verhindern.

Maßgeblich für die Auswahl der Versicherten, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchen sind, ist, dass gefährliche Baumarbeiten im Laufe eines Jahres wiederholt durchgeführt werden.

Auf die Biostoffverordnung (BioStoffV) wird hingewiesen.

Auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV) wird hingewiesen.

2. Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche

Gefährliche Baumarbeiten sind z.B.:

- Besteigen von Bäumen, einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik
- Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD = Durchmesser, der in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden gemessen wird /> 20 cm als Grenze von Schwachholz zum Starkholz bezeichnet)
- Arbeiten mit Motorsägen über 30 cm Schnittlänge
- Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch

3. Untersuchungsarten

3.1 Erstuntersuchung

Vor Aufnahme von Baumarbeiten.

3.2 Nachuntersuchungen

Während der Tätigkeit.

4. Erstuntersuchung

4.1 Allgemeine Untersuchung

4.1.1 Feststellung der Vorgeschichte

Anlage 2 zu VSG 1.2



VSG 1.2

Allgemeine Anamnese unter besonderer Berücksichtigung

- peripherer Durchblutungsstörungen,
- Erkrankung des Halte- und Bewegungsapparates,
- Erkrankungen des Nervensystems, psychische Erkrankungen,
- Hauterkrankungen, Allergien (z. B. Baumharz-, Insektengiftallergien).

Arbeitsanamnese (Berufe, bei denen der Versicherte z. B. Lärm oder Vibrationen ausgesetzt war).

4.1.2 Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit

4.1.3 Urinstatus

Mehrfachteststreifen

4.2 Spezielle Untersuchung

4.2.1 Erforderlich

- Prüfung von Kreislauf und Atmung: Blutdruck, Puls, EKG in Ruhe, Lungenfunktion
- Prüfung des Hörvermögens entsprechend dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 „Lärm“¹⁾
- Prüfung des Gesichtssinnes (Sehschärfe, räumliches Sehen, Gesichtsfeld)
- orientierend neurologische Untersuchung (z. B. Muskeleigenreflexe, Augen-Muskel-Prüfung, Gleichgewichtssinn)
- Blutzucker, Gamma-GT, Differentialblutbild, Kreatinin
- Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist eine Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“¹⁾ zusätzlich erforderlich
- Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 46 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“¹⁾

4.2.2 In unklaren Fällen

Je nach Indikation möglich

- EKG mit Brustwandableitungen bei Belastung (mindestens W 150, ggf. W 170),

¹⁾ Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin; zu beziehen bei: Gentner Verlag, Postfach 101742, 70015 Stuttgart



Anlage 2 zu VSG 1.2

VSG
1.2

- gezielte Röntgenbilder des knöchernen Halteapparates, z. B. LWS in zwei Ebenen, Beckenübersichtsaufnahme, Kniegelenkaufnahme in drei Ebenen,
- Röntgenaufnahme der Thoraxorgane, im Groß- und Mittelformat (möglichst 30 x 30 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes, falls nicht älter als ein Jahr.

Zusätzlich bei der weiteren arbeitsmedizinischen Betreuung:

- bei Verdacht auf Weißfingerkrankheit z. B. Kälteprovokationstest.

4.3 Arbeitsmedizinische Kriterien

4.3.1 Gesundheitliche Bedenken

4.3.1.1 Dauernde gesundheitliche Bedenken

- Erkrankungen und Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkung der Leistungs- und Regulationsfähigkeit (insbesondere auch Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt),
- Krankheit oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen (Vitalkapazität weniger als 70% des mittleren Sollwertes oder weniger als 60% Tiffeneau),
- gravierende chronische Erkrankungen der Abdominalorgane und des Urogenitalsystems,
- Eingeweidebrüche,
- den Tätigkeitsanforderungen nicht entsprechender Kräftezustand oder Fettleibigkeit stärkeren Grades (mehr als 30 % nach Broca),
- Sehschärfe: Korrigierte Sehschärfe unter 0,7 binokular für die Ferne,
- Einäugigkeit,
- wesentliche Einschränkung des Gesichtsfeldes,
- Schwerhörigkeit (fehlende Sprachverständlichkeit für Umgangssprache in 6 m Entfernung),
- schwere Sprachstörungen,
- Krankheiten oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen,
- gravierende psychiatrische oder neurologische Erkrankungen (z. B. Anfallsleiden),
- Suchtkrankheit (insbesondere Alkoholmissbrauch, Medikamentensucht),
- berufsbehindernde Allergien (z. B. Kollophoniumallergie, Insektengiftallergie, Blütenpollenallergie),

68



Anlage 2 zu VSG 1.2

VSG
1.2

- unbefriedigend einstellbarer Diabetes mellitus,
- Unmöglichkeit, die geforderte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

4.3.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken

Personen, mit den unter 4.3.1.1 genannten Erkrankungen, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist.

4.3.2 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Sind die unter 4.3.1.1 genannten Erkrankungen oder Funktionsstörungen weniger ausgeprägt oder ist bei der Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2) eine ausreichende Sehschärfe des anderen Auges bzw. der beidäugigen Gesamtsehschärfe gegeben, so bleibt durch den ermächtigten Arzt, ggf. unter Veranlassung einer entsprechenden Konsiliaruntersuchung, zu prüfen, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung möglich ist. Dies kann z. B. bei verkürzten Nachuntersuchungsfristen, Verwenden besonderer persönlicher Schutzausrüstung, ärztlicher Behandlung usw. möglich sein.

Eine vorzeitige Nachuntersuchung soll z. B. in Betracht kommen:

- nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung gibt
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken)
- auf Wunsch eines Versicherten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet

4.3.3 Keine gesundheitlichen Bedenken

Alle anderen Personen, soweit keine Beschäftigungsbeschränkungen bestehen (siehe 7.5.3).

5. Nachuntersuchungen

5.1 Nachuntersuchungsfristen

Soweit bei Baumarbeiten im Forst Belastungen auftreten, z. B. durch Lärm oder Vibrationen, für die in „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ kürzere Nachuntersuchungsfristen genannt werden, z. B. in G 20 „Lärm“ oder G 46 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“, sind neben den folgenden Fristen auch die kürzeren zu beachten.

5.1.1 Erste und weitere Nachuntersuchungen

Vor Ablauf von 24 Monaten für Personen, die die Seilklettertechnik mit der Motorsäge anwenden. Vor Ablauf von 36 Monaten übriger Personenkreis.

69



Anlage 2 zu VSG 1.2

VSG
1.2

5.1.2 Vorzeitige Nachuntersuchungen

- nach ärztlichem Ermessen,
- auf Wunsch des Versicherten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit vermutet.

5.2 Allgemeine Untersuchung

5.2.1 Zwischenanamnese (einschließlich Arbeitsanamnese)

Besonders zu achten ist auf Beschwerden von Seiten des Bewegungsapparates und des kardipulmonalen Systems sowie der peripheren Gefäße und Allergien.

5.2.2 Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit

5.2.3 Urinstatus

(Siehe 4.1.3).

5.3 Spezielle Untersuchung

5.3.1 Erforderlich

(Siehe 4.2.1).

5.3.2 In unklaren Fällen

(siehe 4.2.2)

- Kälteprovokationstest bei Verdacht auf Weißfingerkrankheit

5.4 Arbeitsmedizinische Kriterien

(siehe 4.3).

6. Nachgehende Untersuchungen

Entfällt

7. Ergänzende Hinweise

7.1 Gefahrquellen

Gefährdungen für die Gesundheit entstehen insbesondere durch:

- Absturzgefahren bei Entastungsarbeiten
- Heben, Tragen und Ziehen von schweren Lasten, Arbeiten in Zwangshaltungen (z. B. Überkopparbeiten, statische Haltearbeit)
- Maschinenlärm – Tages-Lärmexpositionspegel 80 dB(A) – (z. B. durch Motorsägen, motorisch angetriebene Baupflegegeräte und Buschholzhacker)
- Hand-Arm-Vibrationen (insbesondere durch Motorsägen)
- Gefahrstoffe (z.B. Abgase, Kraftstoffe, Schmieröle)

70



Anlage 2 zu VSG 1.2

VSG
1.2

- Allwetterarbeit (unter Berücksichtigung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen)
- Infektionserreger (z.B. Erreger von Tetanus, Tollwut, FSME, Borreliose, Fuchsbandwurm)

7.2 Lärm

Für Versicherte, die gegenüber Lärm exponiert tätig sind, wird auf die Hinweise der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen H 11 „Lärm“ hingewiesen.

7.3 Vibrationen

Für Versicherte, die mit der Motorsäge arbeiten, wird auf die Hinweise der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen H 11 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“ hingewiesen.

7.4 Infektionsgefährdung

Bei bestehenden Infektionsgefährdungen sollten, soweit möglich, Impfungsmaßnahmen erfolgen. Die Impfungen (insbesondere gegen Tetanus, Tollwut, Frühsommer-Meningoenzephalitis) und deren Ergebnis sollen im Impfausweis eingetragen werden. Bezüglich der Borreliose und Echinokokkose ist eine Schutzimpfung derzeit nicht möglich. Ärztlicherseits ist eine Antikörperbestimmung und gezielte Therapie möglich.

Auf § 15a sowie Anhang IV BioStoffV wird hingewiesen.

7.5 Berufskrankheiten

§ 9 Abs. 1 und 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BeKV):

- Nr. 2104 Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können,
- Nr. 2105 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck,
- Nr. 2107 Abrissbrüche der Wirbelfortsätze,
- Nr. 2108 Heben und Tragen,
- Nr. 2301 Lärmschwerhörigkeit.

7.6 Beschäftigungsbeschränkungen

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§§ 2 und 3 Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ (VSG 4.2)

71